



Statuten der Walliser Kantonalbank

Ausgabe Nr. 10 vom 28. April 2023



**Walliser
Kantonalbank**

Kapitel I

Firma, Rechtsform, Sitz und Zweck

Artikel 1 FIRMA – DAUER – SITZ

¹ Die durch Gesetz vom 1. Oktober 1991 (nachfolgend «das Gesetz») errichtete Walliser Kantonalbank (nachfolgend «die Bank») ist eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 763 Absatz 1 des Obligationenrechts (nachfolgend «OR»).

² Die Bank hat ihren Sitz in Sitten. Sie kann Niederlassungen, Agenturen und andere Verkaufsstellen errichten.

³ Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

⁴ Aufgehoben

⁵ Die Bank ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2 ZWECK

Die Bank bietet im Interesse des gesamten Kantons die Dienstleistungen einer Universalbank an. Sie trägt in den Grenzen der Vorsichtsregeln der Branche zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Walliser Wirtschaft bei.

Kapitel II

BANKGESCHÄFTE

Artikel 3 GESCHÄFTSRADIUS UND -KREIS

¹ In ihrer Eigenschaft als Universalbank tätigt die Bank alle Bankgeschäfte, die es ihr gestatten, ihren Zweck zu erreichen.

² Die Bank ist auch als Wertpapierhaus tätig.

³ Der Geschäftskreis umfasst das Gebiet des Kantons Wallis. Die Bank kann auch Bankgeschäfte in anderen Kantonen und im Ausland tätigen und mit anderen Finanzinstituten oder Dienstleistungsbetrieben zusammenarbeiten, kooperieren oder Netze aufbauen. Diese Bankgeschäfte müssen jedoch im direkten oder indirekten Interesse der Walliser Wirtschaft liegen.

Artikel 4 BETEILIGUNGEN

¹ Die Bank kann sich an Handelsunternehmungen, Industriebetrieben, Finanzunternehmungen oder Banken beteiligen, sofern diese Beteiligungen im direkten oder indirekten Interesse der Entwicklung der Walliser Wirtschaft oder der Bank sind und kein übermässiges Risiko darstellen.

² Über diese Bankgeschäfte entscheidet der Verwaltungsrat gemäss Organisations- und Geschäftsreglement.

³ Aufgehoben

Artikel 5 LOKALISIERUNG DER GESCHÄFTE

¹ Die Bankgeschäfte werden lokalisiert, namentlich in Bezug auf den Ort des grössten Risikos und/oder der geleisteten Sicherheiten und/oder des Wohnsitzes/Sitzes des Kunden.

² Aufgehoben

Kapitel III

Artikel 6 AKTIENKAPITAL

¹ Das Aktienkapital der Bank beträgt CHF 158 Millionen und ist aufgeteilt in 15'800'000 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.-.

Die Absätze 2 und 3 sind aufgehoben.

Artikel 7 ANDERE FINANZIERUNGSFORMEN

¹ Die Bank kann sich weitere Betriebsmittel in allen banküblichen Formen oder auf dem Finanzmarkt beschaffen.

² Die Bank kann Titel herausgeben, die einen Anspruch auf den Gewinn und den Liquidationssaldo verleihen, beispielsweise Partizipationsscheine.

Artikel 8 Aufgehoben

Artikel 9 LIQUIDATIONSERGEBNIS

Jede Aktie berechtigt zu einem verhältnismässigen Anteil ihres Nennwertes am Liquidationsergebnis.

Artikel 10 EIGENE AKTIEN

¹ Die Bank kann unter den Bedingungen von Artikel 659 OR eigene Aktien erwerben, um namentlich die Ausübungsrechte zu gewährleisten, die mit der Ausgabe von Optionen oder Wandelanleihen verbunden sind.

² Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte der von der Bank gehaltenen eigenen Aktien ruhen.

Artikel 11 FORM DER AKTIEN

¹ Unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4 des Artikels 11 werden die Aktien der Bank in Form von einfachen oder Registerwertrechten (im Sinne des Obligationenrechts) und von Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.

² Ungeachtet dessen kann die Bank Wertpapiere (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertpapiere ohne Zustimmung der Aktionäre in einfache oder Registerwertrechte oder in eine andere Form umwandeln.

³ Die Aktionäre haben weder Anrecht auf Titeldruck noch auf Umwandlung der in einer bestimmten Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Dafür können die Aktionäre, sofern sie im Namenaktienregister eingetragen sind, jederzeit verlangen, dass die Bank ihnen kostenlos eine Bescheinigung über ihren Aktienbesitz aushändigt.

⁴ Die Bank kann alle oder einen Teil der Aktien von der Verwahrungsstelle, bei der sie hinterlegt sind, zurückziehen.

⁵ Die Übertragung und die Bestellung von Bucheffekten als Sicherheiten sind ausschliesslich durch die Bestimmungen des Bucheffektengesetzes geregelt. Die Übertragung und die Bestellung von Bucheffekten mittels schriftlicher Abtretung sind ausgeschlossen.

Artikel 12 AKTIENREGISTER

¹ Die Bank führt über die Namenaktien ein Aktienbuch.

² Ein Aktionär wird nur dann als solcher anerkannt und ist nur dann berechtigt, die ihm durch seine Aktien verliehenen Gesellschaftsrechte auszuüben, wenn er rechtsgültig im Aktienregister eingetragen ist.

³ Die Eigentümer oder Nutzniesser von Namenaktien werden mit Namen und Adresse im Aktienregister eingetragen.

⁴ Bei einem Wohnortwechsel muss der Eigentümer oder Nutzniesser einer Namenaktie der Bank seine neue Adresse mitteilen. Solange eine solche Mitteilung nicht erfolgt ist, wird die gesamte Korrespondenz rechtsgültig an die im Aktienregister verzeichnete Adresse zugestellt.

Kapitel IV

Organisation der Bank

Artikel 13 ORGANE

Die Organe der Bank sind :

- die Generalversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- die Generaldirektion;
- die Revisionsstelle gemäss Obligationenrecht (OR).

A. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 14 KOMPETENZEN

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bank.

² Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

a) sie beschliesst und ändert die Statuten;

b) sie entscheidet über ordentliche oder bedingte Kapitalerhöhungen, über die Einführung eines Kapitalbands zu den im Obligationenrecht festgelegten Bedingungen, vorbehaltlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, und über die Einführung von Vorrats- oder Wandlungskapital unter Einhaltung der Bestimmungen des Bankengesetzes;

c) sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften betreffend die Anforderungen und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Dabei achtet sie auch auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche und eine ausgeglichene Verteilung der Regionen des Kantons;

d) sie bezeichnet auf Vorschlag des Staatsrates den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates;

- e) sie ernennt die Revisionsstelle;
- f) sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- g) sie ernennt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter;
- h) sie beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinns und legt insbesondere die auszuschüttende Dividende fest;
- i) sie legt die Zwischendividende fest und genehmigt die dafür notwendigen Zwischenabschlüsse;
- j) sie beschliesst über die Herausgabe von Titeln mit Anspruch auf den Gewinn und den Liquidationssaldo;
- k) sie beschliesst über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- l) sie erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung;
- m) sie beschliesst über Anträge, die auf der Traktandenliste der Generalversammlung stehen;
- n) Sie nimmt die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Bank vor;
- o) Sie fasst alle Beschlüsse, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 15 EINBERUFUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

² Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres an einem Ort innerhalb des Kantons statt.

Artikel 16 EINBERUFUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder kann von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens fünf Prozent des

Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt werden.

² Wenn die Umstände es erfordern, kann die Revisionsstelle eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Artikel 17

TRAKTANDIERUNG

¹ Die Generalversammlung ist vom Verwaltungsrat mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe im Amtsblatt des Kantons Wallis und im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen. Zusätzlich können die im Namenaktienbuch eingetragenen Aktionäre per Brief oder auf elektronischem Weg einberufen werden.

² In der Einberufung sind neben Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls der Aktionäre, einschliesslich der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten im Falle einer Wahl und einer kurzen Begründung sowie des Namens und der Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. In der Einberufung wird auch auf die Hinterlegung der in Absatz 4 aufgeführten Unterlagen hingewiesen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.

³ Aktionäre, die zusammen Aktien von mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können bis spätestens 45 Tage vor dem Versammlungstag beim Verwaltungsrat schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Sie geben dabei den Verhandlungsgegenstand und die Anträge mit einer kurzen Begründung bekannt. Diese werden den Aktionären in der Einberufung zur Generalversammlung bekannt gegeben.

⁴ Die Statutenänderungsvorschläge, der Jahresbericht und die Jahresrechnung oder gegebenenfalls der Zwischenabschluss, der Bericht der Revisionsstelle und die Vorschläge zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Vorschlag zur Ausschüttung einer Zwischendividende werden den Aktionären spätestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung auf der Internetseite der Bank sowie am Geschäftssitz zur Verfügung gestellt.

Artikel 18 BESCHLÜSSE

¹ Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Anordnung einer Sonderprüfung oder auf Ernennung einer Revisionsstelle.

² Anträge und Beschlüsse, über die nicht abgestimmt werden muss, müssen nicht traktandiert werden.

Artikel 19 TEILNEHMER

Personen, die an der Generalversammlung teilnehmen wollen, müssen sich über ihre Aktionärseligenschaft oder ihre Vertretungsbefugnis ausweisen.

Artikel 19 bis VERTRETUNG DER AKTIONÄRE

¹ Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zur institutionellen Vertretung der Aktionäre. Wählbar sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften.

² Sein Amt endet am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung oder, falls er von der Generalversammlung abberufen wird, am Ende einer beliebigen Generalversammlung. Er kann wiedergewählt werden.

³ Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein; Artikel 728 Absatz 2-6 des Obligationenrechts gilt sinngemäss.

⁴ Der Verwaltungsrat gewährleistet den Aktionären die Möglichkeit, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:

a) sowohl spezifische oder allgemeine Instruktionen zu jedem in der Einberufung erwähnten Antrag und bezüglich der auf der Traktandenliste stehenden Gegenstände, zu erteilen, als auch

b) allgemeine Instruktionen zu allen Anträgen, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sich aber auf die Verhandlungsgegenstände der Traktandenliste beziehen, sowie zu allen neuen Gegenständen im Sinne von Artikel 704b des Obligationenrechts.

⁵ Der Verwaltungsrat stellt zudem sicher, dass dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg Vollmachten und Instruktionen erteilt werden können. Der Verwaltungsrat legt das anwendbare Verfahren und die Fristen fest. Die Formulare, die für die Erteilung von Vollmachten und Instruktionen zu verwenden sind, werden vom Verwaltungsrat erstellt.

⁶ Vollmachten und Instruktionen können nur für die nächste Generalversammlung erteilt werden.

⁷ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter übt die Stimmrechte gemäss den Instruktionen der Aktionäre aus. Er enthält sich der Stimme, wenn keine spezifischen oder allgemeinen Instruktionen vorliegen.

⁸ Hat die Bank keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder ist dieser verhindert, so ernennt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung. Dieser ist gegebenenfalls durch die seinem Vorgänger erteilten Vollmachten und Instruktionen ermächtigt und gebunden.

⁹ Die Vertretung von Aktionären durch ein Mitglied eines Bankorgans oder durch einen Depotvertreter ist untersagt.

Artikel 20 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, muss binnen dreissig Tagen eine neue Versammlung einberufen werden; diese ist unabhängig vom vertretenen Aktienkapital oder den vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Artikel 21 ABSTIMMUNGEN

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, auch die im Artikel 704 OR vorgesehenen, und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Im zweiten Wahl- oder Beschlussgang entscheidet das relative Mehr.

² Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht im Verhältnis zu den Aktien in ihrem Besitz aus, wobei jede Aktie Anrecht auf eine Stimme gibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der Generalversammlung.

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen grundsätzlich mithilfe eines elektronischen Abstimmungssystems. Ist das elektronische Abstimmungssystem nicht verfügbar, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung; eine geheime Abstimmung kann jedoch vom Versammlungspräsidenten angeordnet oder von Aktionären verlangt werden, die mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten.

Artikel 22 FUNKTIONSWEISE DER VERSAMMLUNG

¹ Grundsätzlich wird die Generalversammlung in physischer Form abgehalten. In aussergewöhnlichen oder dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass die Generalversammlung in elektronischer Form und ohne physischen Versammlungsort durchgeführt wird. Die Modalitäten hierfür legt er in der Einberufung fest.

² Der Präsident des Verwaltungsrates leitet die Generalversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident oder bei dessen Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied den Vorsitz.

³ Der Verwaltungsrat ernennt im Voraus zwei oder mehrere Stimmzähler aus den Aktionären, insbesondere um einen Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems zu überbrücken. Diese dürfen keinem anderen Organ der Bank angehören.

⁴ Die vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichneten Protokolle enthalten:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die an der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;

6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung aufgetreten sind.

⁵ Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 23 WAHL DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

¹ Bei der Bestellung des Verwaltungsrates sorgt die Generalversammlung für eine angemessene Vertretung der Minderheitsaktionäre; diese Vertretung darf jedoch aus höchstens 3 Mitgliedern bestehen.

² Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.

³ Die Anträge der Aktionäre müssen 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten des Verwaltungsrates eingereicht werden.

⁴ Die Vertreter der Aktionäre werden auf Antrag des Verwaltungsrates von der Generalversammlung gewählt. Dieser beachtet die Voraussetzungen an die Anforderungen, die Zusammensetzung, die Wirtschaftsbereiche und die Regionen gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. c der Statuten.

B. VERWALTUNGSRAT

Artikel 24 KOMPETENZEN

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung und Überwachung der Bank.

^{1bis} Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrats müssen Wohnsitz in der Schweiz haben.

² Aufgehoben

³ Er verfügt namentlich über folgende unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen:

a) er erarbeitet die der Generalversammlung zu unterbreitenden Statuten bzw. deren Abänderung und überwacht deren Anwendung;

- a^{bis}) er ist für die Organisation des Unternehmens verantwortlich und erlässt die dafür notwendigen Reglemente;
- b) er überwacht die Anwendung des Gesetzes, der Statuten und der Reglemente sowie die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) er legt die Rechnungslegungsgrundsätze der Finanzkontrolle fest und bestimmt die allgemeine Geschäftspolitik der Bank (Finanzplanung, Budgets, Bilanzentwicklung);
- d) er legt die Organisation durch die Genehmigung des Organisations- und Geschäftsreglementes fest;
- e) er legt die Unterschriftsberechtigung und die Zeichnungsart fest;
- f) er übt die Überwachung aus und ist verantwortlich für die Einrichtung eines effizienten internen Kontrollsystems gemäss den auf die Tätigkeiten der Bank anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften;
- g) Aufgehoben
- h) Aufgehoben
- i) Aufgehoben
- j) Aufgehoben
- k) Aufgehoben
- l) er ernennt den Präsidenten und die Mitglieder der Generaldirektion;
- m) er bezeichnet die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft;
- n) Aufgehoben
- o) Aufgehoben
- p) Aufgehoben

q) Aufgehoben

r) Aufgehoben

s) er prüft und erörtert den Geschäftsbericht zum verflossenen Geschäftsjahr und unterbreitet der Generalversammlung die Jahresrechnung, welche aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, dem Eigenkapitalnachweis, der Geldflussrechnung und dem Anhang besteht, sowie seine Anträge zur Verwendung des Bilanzgewinns;

t) Aufgehoben

u) er verabschiedet die Risikopolitik und überprüft periodisch deren Anwendung;

v) er wird von der Generaldirektion über den Geschäftsgang der Bank und über alle für die Geschäftsführung wesentlichen Vorfälle informiert.

Artikel 24^{bis} ZUSAMMENSETZUNG

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen und umfasst einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und sieben weitere Mitglieder. Der Verwaltungsrat ernennt seinen Sekretär, der auch ausserhalb des Verwaltungsrates gewählt werden kann.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Vierjahresperiode gewählt und sind wiederwählbar. Die Amtsdauer ist auf zwölf Jahre beschränkt.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind gehalten, ihr Amt am Ende der Verwaltungsperiode, in der sie das vollendete 70. Altersjahr erreichen, niederzulegen.

Artikel 25 ORGANISATION DES VERWALTUNGSRATES

¹ Der Verwaltungsrat legt seine Organisation in einem Reglement fest.

² Aufgehoben

Artikel 26 Aufgehoben

Artikel 27 Aufgehoben

Artikel 28 Aufgehoben

C. GENERALDIREKTION

Artikel 29 ZUSAMMENSETZUNG

Die Generaldirektion setzt sich aus dem Präsidenten der Generaldirektion und den übrigen, für den Geschäftsablauf notwendigen Mitgliedern zusammen.

Artikel 30 KOMPETENZEN

¹ Der Generaldirektion obliegt die gesamte Geschäftsführung der Bank. Unter Vorbehalt der Befugnisse des Verwaltungsrates tätigt sie gemäss dem Organisations- und Geschäftsreglement alle Geschäfte, die es erlauben, den gesetzlichen Zweck zu erreichen.

² Die Generaldirektion führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus und unterbreitet Vorschläge bezüglich jener Geschäfte, welche in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen.

D. REVISIONSSTELLE

Artikel 31 ERNENNUNG

¹ Aufgehoben

² Die Revisionsstelle wird alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates ernannt.

³ Die Revisionsstelle muss die Voraussetzungen der Unabhängigkeit gemäss Artikel 728 OR erfüllen. Diese muss auch durch einen regelmässigen Turnus der die Revision leitenden Personen und der Revisionsstelle selbst gewährleistet sein.

Kapitel V

Revision

Artikel 32 INTERNES AUDIT

¹ Das Interne Audit untersteht dem Verwaltungsrat und führt regelmässige Kontrollen über die gesamte Geschäftstätigkeit der Bank durch.

² Das Interne Audit zeigt schwerwiegende Fälle unverzüglich dem Verwaltungsrat an.

Kapitel VI

Jahresabschluss – Verteilung des Reingewinns

Artikel 33 JAHRESABSCHLUSS UND ZWISCHENABSCHLUSS

¹ Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

² Der Jahresabschluss und der Zwischenabschluss werden gemäss den Bestimmungen des OR sowie jenen des Bankengesetzes (BankG), des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG) und ihrer Verordnungen erstellt. Eine allenfalls notwendige Konzernrechnung wird nach denselben Vorschriften erstellt.

Artikel 34 DIVIDENDE

¹ Aufgehoben

² Die Generalversammlung fasst Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns und insbesondere über die Festsetzung der Dividende unter Berücksichtigung der Zuweisungen an die Reserven gemäss den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

³ Die Dividende wird unter den Aktionären im Verhältnis zu der von ihnen gehaltenen Anzahl Aktien verteilt.

⁴ Der Verwaltungsrat setzt das Datum der Dividendenauszahlung fest. Dividenden, welche fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit noch nicht einverlangt wurden, werden mit allen Rechten von der Bank durch Verjährung erworben.

Kapitel VII

Verschiedenes

Artikel 35 HERABSETZUNG DES KAPITALS

Die Generalversammlung der Aktionäre kann das Kapital der Bank innerhalb der vom Bankengesetz erlaubten Grenzen herabsetzen.

Artikel 36 MANDATS- UND ARBEITSVERTRAG

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterstehen den Bestimmungen über den Auftrag gemäss Artikel 394 ff. des OR.

² Die Angestellten der Bank (Mitglieder der Generaldirektion, Internes Audit, Personal des internen Audits, Kadermitglieder und andere Angestellte) unterstehen den Bestimmungen über den Arbeitsvertrag gemäss Artikel 319 ff. des OR und dem in einem besonderen Reglement festgelegten Personalstatut.

Artikel 37 AMTLICHE PUBLIKATIONEN

¹ Das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Wallis sind die Publikationsorgane der Bank.

² Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Artikel 38 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für Klagen gegen die Bank und gegen die mit der Verwaltung, der Geschäftsführung, der Kontrolle und der Liquidation beauftragten Personen ist am Sitz der Bank.

Artikel 39 SNB
Die Bank ist zur Führung der Agentur der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ermächtigt.

Artikel 40 LIQUIDATION UND MASSNAHMEN BEI DROHENDER INSOLVENZ
Die Bank kann nur durch ein kantonales Gesetz, welches die Modalitäten festlegt, oder aufgrund des Bankengesetzes aufgelöst werden.

Kapitel VIII

Artikel 41 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹ Die revidierten Statuten sind in ihrer aktuellen Fassung von der ordentlichen Generalversammlung vom 28.04.2023 genehmigt worden.

² Die revidierten Statuten sind am 06.03.2023 von der FINMA genehmigt worden.

³ Sie treten mit ihrem Eintrag im Handelsregister im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung vom 28.04.2023 in Kraft.